



Satzung

des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 10 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) -alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung- hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweck der Heranziehung

(1) Der Landkreis Friesland ist nach § 10 Satz 2 des AsylbLG i. V. m. § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG (Aufnahmegesetz) zuständiger Träger im Sinne des Gesetzes. Er macht von der nach § 2 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes bestehenden Möglichkeit Gebrauch und zieht mit dieser Satzung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden -im Folgenden „Gemeinden“ genannt- zur Durchführung der ihr nach dem AsylbLG obliegenden Aufgaben heran.

(2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 vorgenommen. Die Gemeinden führen in diesem Rahmen die Aufgaben im Rahmen des in § 2 der Satzung genannten Umfangs durch. Durch die Heranziehung soll eine ortsnahe Durchführung der Aufgaben sichergestellt werden. Der Landkreis Friesland bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2

Umfang der Heranziehung, Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind erste Anlauf- und Beratungsstelle für die nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten bezogen auf das Asylbewerberleistungsgesetz und nehmen deren Anträge entgegen. Die abschließende Entscheidung über die Anträge, sowie die Bescheiderteilung erfolgen durch den Landkreis Friesland. Die Heranziehung erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- a. bei Antragstellung erfassen die Gemeinden in der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fachsoftware vollständig die relevanten Daten der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten und übermitteln diese zeitnah mit den maßgeblichen eingereichten Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis. Die Gemeinden wirken vor Abgabe der Unterlagen an den Landkreis auf eine zeitnahe Vervollständigung unvollständig eingereicherter Unterlagen hin.
- b. die Gemeinden führen im notwendigen Umfang und nach Absprache oder im Auftrag des Landkreises Hausbesuche durch, gegebenenfalls unterstützt durch einen Mitarbeiter des Landkreises.
- c. soweit erforderlich, zahlen die Gemeinden in Absprache mit dem Landkreis Vorschüsse an Leistungsberechtigte und geben nach vorheriger Rücksprache Krankenscheine an nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte aus



d. die Gemeinden führen die Unterbringung der Leistungsberechtigten, insbesondere bei der erstmaligen Zuweisung, in geeigneten und angemessenen Wohnraum durch, soweit die Leistungsberechtigten sich nicht selbst eine Unterkunft beschaffen können. Die Unterbringung schließt die erstmalige angemessene Ausstattung der Wohnung und alle mit der Beschaffung und Verwaltung dieser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein.

(2) Die Gemeinden treffen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen die Norm des § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von geeigneten Fachkräften).

(3) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien), die Arbeitsanweisungen des Landkreises sowie die Festhaltungen aus Dienstbesprechungen mit den Gemeinden (Ergebnisprotokolle), jeweils auch in elektronischer Form, zu beachten.

§ 3

Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht (§§ 170 ff. NKomVG)

(1) Der Landkreis Friesland kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Kreisgebiet sicherzustellen. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden.

(2) Der Landkreis Friesland berät die Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Er führt bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern des Landkreises und der Gemeinden gebildet werden. Der Landkreis Friesland unterstützt die Gemeinden durch fachliche Qualifizierung für die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen bei Bedarf.

(3) Der Landkreis Friesland führt bei den Gemeinden Fachaufsichtsprüfungen durch. Zweck der Prüfungen ist die Sicherstellung und Förderung einer rechtmäßigen, einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Die Gemeinden stellen dem Landkreis Friesland zur Durchführung von Fachaufsichtsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Im Rahmen eines mit den Gemeinden abgestimmten standardisierten Berichtswesens melden die Gemeinden dem Landkreis Friesland die hierfür erforderlichen Daten, soweit diese nicht vom Landkreis aus dem Anwendungsverfahren ermittelt werden können.

(5) Die Gemeinden haben den Landkreis über besondere Vorkommnisse - ggf. fernmündlich - zu unterrichten



§ 4

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

(1) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Friesland.

(2) Das Widerspruchs- und Klageverfahren, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen führt der Landkreis durch.

§ 5

Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

1. Der Landkreis erstattet die von den Gemeinden geleisteten Vorschüsse.
2. Der Landkreis trägt die Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Fachsoftware und deren Wartung.
3. Für die Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden eine Kostenabgeltung, die sich aus der Protokollnotiz Abschnitt A dieser Satzung ergibt.
4. Die darüber hinausgehenden personellen und sachlichen Verwaltungskosten der Städte und Gemeinden werden nicht erstattet.
5. Die Kosten der Anmietung und Bewirtschaftung von Wohnraum zur Unterbringung Geflüchteter durch die Gemeinden werden vom Landkreis Friesland erstattet; den Rahmen der Erstattungspflicht regelt die Protokollnotiz Abschnitt B dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 05.06.2014 außer Kraft.

Jever, den 18.12.2017
Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat